

Kleingärtnerverein Kiel-Hassee e. V. von 1922



Krummbogen 45 a
24113 Kiel
Telefon (0431) 681 979
Telefax (0431) 908 968 07
Email info@kgv-hassee.de

Bankverbindung: Förde Sparkasse,
IBAN DE 29 2105 0170 0000 5801 83

Kündigung von Mitgliedschaft/ Pachtvertrag

Name _____ Vorname _____

Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____, am besten erreichbar um _____ Uhr.

Email-Adresse _____

Hiermit kündige ich meinen Pachtvertrag auf der

Anlage _____ Parzelle _____ zum 30.11.20_____.

Für die Kündigung des Pachtvertrages durch den Pächter gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und das Bundeskleingartengesetz: Die Kündigung ist grundsätzlich nur zum 30. November des Gartenjahres möglich und muss spätestens am 3. Werktag im Juni beim Verpächter (Verein) eingegangen sein. Eine verspätete Kündigung hat zur Folge, dass der Pachtvertrag erst zum nächsten Jahr am 30. November endet. Die Kündigung wird nur anerkannt, wenn die Gartenkosten bis einschließlich des Gartenjahres, in dem der Pachtvertrag endet, bezahlt sind. § 545 BGB (stillschweigende Verlängerung) findet keine Anwendung.

Sollte ein Nachpächter vorhanden sein, der die Kriterien zur Pachtung eines Gartens erfüllt, ist jederzeit die Aufgabe (Kündigung) des Gartens (Pachtvertrag) möglich.

Sollte kein Nachpächter vorhanden sein, ist der Garten vom abgebenden Pächter entsprechend der Gartenordnung in einem ordentlichen Nutzungs-, Bewirtschaftungs- und Pflegezustand sowie von den persönlichen Sachen und Gegenständen geräumt an den Verpächter zurückzugeben. Die Schlüssel von Gartenpforte und Gartenhaus (Laube) sind dann spätestens zum Pachtende (30.11.) in der Geschäftsstelle des Vereins abzugeben. Solange der abgebende Pächter die Schlüssel nicht übergibt, ist er in der Pflicht. Sollte der Garten vom abgebenden Pächter nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben werden, so wird der Verpächter auf Kosten des abgebenden Pächters eine Firma beauftragen, den Garten wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen.

Nach Annahme der Kündigung wird der Wert des Gartens (Laube, Pflanzen, Pflegezustand des Gartens) von einer durch den Verein eingesetzten Schätzkommission nach den gesetzlichen Vorgaben abgeschätzt. Dem abgebenden und neuen Pächter wird das Ergebnis durch einen Schätzbericht schriftlich mitgeteilt. Die darin ggf. enthaltenen Auflagen sind vom abgebenden Pächter zu erfüllen. Ist kein Nachpächter vorhanden, so fällt der Garten an den Verpächter zurück und kann von ihm jederzeit auch dann neu verpachtet werden, wenn vom Nachpächter nichts oder nur ein Teil vom Schätzwert erzielt werden kann.

Bitte weisen Sie mir Nachpächter für meinen Garten nach (Der Verein teilt Ihnen die Daten evtl. Interessenten mit, mit denen Sie dann Kontakt aufnehmen können; Ihre Daten werden natürlich nicht an den Interessenten weiter gegeben).

Meine Mitgliedschaft im Verein kündige ich nach § 4 Abs. 2 der Satzung zum 31.12.20_____.

Bitte schreiben Sie meine Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 5 der Satzung um (Jahresbeitrag derzeit 15 Euro).

Kiel, den _____

Unterschrift des abgebenden Pächters